

# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Jänner 2021

## **Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung: Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID- 19-Maßnahmengesetz geändert werden – 88/ME XXVII. GP**

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)<sup>1</sup> vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)<sup>2</sup> in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG<sup>3</sup> in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2).

Nach § 13g Abs. 4 BBG haben alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

### **Zu § 15 Epidemiegesetz – Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen und zu § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz – Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen**

Nach § 15 Abs. 1 sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, 1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen, 2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder 3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken. Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 sind in Absatz 2 nicht abschließend aufgeführt. Mit dem Entwurf wird § 15 Abs. 2 Ziffer 5 neu gefasst und lautet nun: „*Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers durch ein negatives Testergebnis oder durch eine in den letzten drei Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion*,“. Ein negatives Testergebnis ist damit eine Auflage für das

<sup>1</sup> Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

<sup>3</sup> i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

Betreten und das Befahren von Betriebsstätten sowie von bestimmten Orten und öffentlichen Orten.

In § 1 Abs. 5 Covid-19-Maßnahmengesetz wird eine weitere Ziffer 5 eingefügt. Danach kommen als Auflagen nach diesem Bundesgesetz insbesondere in Betracht: *„Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr durch ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder durch eine in den letzten drei Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion. Durch Verordnung können Anforderungen an die Qualität, die Aktualität und die Form des Nachweises geregelt werden.* Auch hiernach ist ein negatives Testergebnis eine Auflage für das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten sowie von bestimmten Orten und öffentlichen Orten.

Der Monitoringausschuss lässt es dahingestellt, ob die Auflage eines negativen Testergebnisses bzw. eine abgelaufene Infektion für das Betreten Betriebsstätte oder eines Ortes innerhalb der Bevölkerung grundsätzlich eine Ungleichbehandlung darstellt. Spätestens dann aber, wenn eine Bevölkerungsgruppe nicht in der Lage ist, ohne Probleme ein negatives Testergebnis zu erhalten, findet eine unzulässige Diskriminierung statt.

Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass für Menschen mit Behinderungen es nicht immer möglich ist, sich in den allgemeinen Teststraßen testen zu lassen. Teilweise werden Menschen mit Behinderungen in diesen Teststraßen grundsätzlich nicht getestet, teilweise sind Teststraßen nicht barrierefrei. Menschen mit Behinderungen haben dann nur die Möglichkeit, mit erheblichem Aufwand und auf eigene Kosten sich bei einer Hausärzt\*in testen zu lassen – oder aber mangels ausreichender Testung auf das Betreten bestimmter Orte zu verzichten. Menschen mit Behinderungen werden im Verhältnis zu Menschen ohne Behinderungen schlechter gestellt, es liegt somit ein Verstoß gegen Art. 3 lit. b) – allgemeine Grundsätze und Art. 5 Abs. 1 und 2 UN-BRK – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung vor.

Insbesondere dann, wenn die Teilnahme an einer Testung zum Erhalt eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 die Teilhabe in allen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines selbstbestimmten Lebens, muss die Teststraße barrierefrei im Sinne des Art. 9 UN-BRK sein.

Nach § 1 Abs. 8 Covid-19-Maßnahmengesetz können in einer auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungstypisierende Abstufungen hinsichtlich der epidemiologischen Situation vorgenommen werden und an unterschiedliche Risikoeinstufungen unterschiedliche Maßnahmen geknüpft werden („Ampelsystem“).

Der Monitoringausschuss regt dringend an, dass spätestens bei Novellierung der bestehenden Verordnungen die Menschen mit Behinderungen und deren spezifischen Probleme bei Erhalt eines negativen Testergebnisses zu berücksichtigen.

### **Extrem kurze Frist zur Begutachtung**

Der vorliegende Entwurf wurde am Donnerstag, den 31. Dezember 2020 zur Begutachtung eingestellt und das Ende des Begutachtungsverfahrens mit 3. Jänner 2021, 12:00 Uhr, festgelegt.

Der 31. Dezember 2020 ist als Silvestertag in der Regel arbeitsfrei, der 1. Jänner als Feiertag, der 2. Jänner als Samstag und der 3. Jänner als Sonntag ebenso. Durch die Festlegung der Begutachtungszeit auf diesen Zeitraum in Verbindung mit der extremen Kürze der Frist besteht objektiv kaum eine Möglichkeit zur Begutachtung durch andere – nicht Regierungsorgane – Organe. Dies ist mit der Verpflichtung, ein Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß durchzuführen, nicht vereinbar.

Die Begutachtungsfrist ist in der Regel so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung steht. Diese Frist war lange Zeit durch Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vorgegeben (vgl. GZ 53.567- 2a/71 vom 19. Juli 1971 und GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008 vom 2. Juni 2008). Seit 2013 normiert § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung: *„Die Organe des Bundes haben in Hinblick auf den Inhalt, den Umfang und die Dringlichkeit des Regelungsvorhabens eine angemessene Begutachtungsfrist festzusetzen. Im Regelfall soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen.“*

Diese extrem kurze Begutachtungsfrist verstößt gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung; eine Ausnahme von der als „Soll-Regelung“ normierte sechswöchigen Begutachtungsfrist ist hier trotz der gegenwärtigen Pandemiesituation nicht erkennbar.

Die kurze Begutachtungsfrist widerspricht auch dem Anspruch, wonach Begutachtungen von Gesetzesentwürfen „für die politische Willensbildung eine sehr bedeutende Rolle“ haben.<sup>4</sup>

Nach Art. 4 Abs. 3 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, mit Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv mit ein zu beziehen.

Dieses Partizipationskriterium der UN-BRK ist hier ebenfalls verletzt.

### **Abschließende Bemerkungen**

Der Monitoringausschuss bedauert, sehr, auf Grund der Kürze der Begutachtungsfrist keine ausführlichere Stellungnahme abgeben zu können.

Der Monitoringausschuss äußert seine Sorge, dass die wiederholt kurzen Fristsetzungen zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen die Partizipation im Sinne der UN-BRK aushöhlen wird und verweist mit Nachdruck auf die Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK.

*Für den Ausschuss*

*Christine Steger*

*Vorsitzende*

---

<sup>4</sup> Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht (11. Auflage), RZ 440.

*Wien, 01.01.2021*